

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2011**Ausgegeben am 14. Dezember 2011****Teil II**

417. Verordnung: Quartalsmeldeverordnung 2012 – QMV 2012

417. Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) über die Gliederung der Quartalsausweise (Quartalsmeldeverordnung 2012 – QMV 2012)

Auf Grund des § 36 Abs. 4 des Pensionskassengesetzes – PKG, BGBl. Nr. 281/1990, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 77/2011, wird verordnet:

Gliederung des Quartalsausweises

§ 1. Pensionskassen haben gemäß § 36 Abs. 2 PKG binnen drei Wochen nach Ablauf jedes Kalendervierteljahres der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) einen Quartalsausweis zu übermitteln. Der Quartalsausweis beinhaltet je Veranlagungs- und Risikogemeinschaft

1. einen Vermögensausweis gemäß der **Anlage**,
2. einen Nachweis über die Einhaltung von § 25 und § 25a PKG,
3. einen Nachweis über das tatsächliche Vorhandensein von mindestens 90 vH der zu einer Veranlagungs- und Risikogemeinschaft gehörigen Vermögenswerte und
4. eine Gliederung der einer Veranlagungs- und Risikogemeinschaft direkt zugeordneten Vermögenswerte.

Ansatz und Durchrechnung von Vermögenswerten

§ 2. (1) Vermögenswerte sind unter Beachtung des § 23 PKG mit ihrem aktuellen Marktwert auszuweisen; derivative Vermögenswerte sowie derivative Bestandteile sind mit ihrem marktkonsistenten wirtschaftlichen Gehalt (Exposure) auszuweisen.

(2) Veranlagungen in Anteilscheine von Investmentfonds und Immobilienfonds sind im Sinne des § 25 Abs. 8 PKG auf die Veranlagungskategorien gemäß der **Anlage** aufzuteilen (Durchrechnung). Dabei sind weitere Durchrechnungen vorzunehmen, bis jeder Vermögenswert ausschließlich einer Veranlagungskategorie gemäß der **Anlage** zugeordnet werden kann. Ebenso sind Veranlagungen in Anteile an nicht börsennotierten Gesellschaften, deren überwiegende Geschäftstätigkeit die Veranlagung des investierten Kapitals ist, aufzuteilen. Strukturierte Wertpapiere, deren wirtschaftliche Bestandteile unterschiedlichen Veranlagungskategorien gemäß der **Anlage** entsprechen, dürfen aufgeteilt werden.

(3) Ist eine Durchrechnung wirtschaftlich nicht zumutbar, so dürfen Vermögenswerte sowie Vermögensbestandteile vereinfachend der gemäß rechtlichen und vertraglichen Bestimmungen risikoreichsten Kategorie zugeordnet werden.

(4) Abgegrenzte Ertragsansprüche sind der verursachenden Veranlagungskategorie gemäß der **Anlage** hinzuzurechnen.

Ansatz von derivativen Finanzinstrumenten

§ 3. (1) Veranlagungen in derivative Finanzinstrumente sind im Sinne des § 23 Abs. 1 Z 6 PKG unter Berücksichtigung des Basiswertes anzusetzen. Für die Berechnung des Basiswertes sind die Modalitäten des Commitment Ansatzes gemäß der 4. Derivate-Risikoberechnungs- und Meldeverordnung, BGBl. II Nr. 266/2011, heranzuziehen.

(2) Bei Nettingvorkehrungen gemäß § 7 Abs. 2 der 4. Derivate-Risikoberechnungs- und Meldeverordnung ist eine Saldierung von Vermögenswerten ausschließlich innerhalb ein und desselben Investmentfonds oder anderen Sondervermögens im Sinne des Investmentfondsgesetzes 2011 – InvFG 2011, BGBl. I Nr. 77/2011, zulässig. Absicherungsmaßnahmen gemäß § 7 Abs. 3 der 4. Derivate-Risikoberechnungs- und Meldeverordnung sind den entsprechenden Veranlagungskategorien gemäß der

Anlage zuzuordnen und reduzieren nicht den Gesamtwert anderer Vermögenswerte für die Berechnung der in § 25 PKG angeführten Veranlagungsgrenzen.

Bestimmungen zur Überprüfung der Veranlagungsvorschriften

§ 4. Die Überprüfung der Veranlagungsvorschriften gemäß § 25 Abs. 5 und 7 PKG hat pro Veranlagungs- und Risikogemeinschaft auf Einzelwertpapiererebene zu erfolgen. Ist die Erhebung aller Emittenten wirtschaftlich nicht zumutbar, kann die Pensionskasse die Einhaltung der Veranlagungsvorschriften gemäß § 25 Abs. 5 und 7 PKG mittels mathematischer Berechnungen nachweisen. Bei Spezialfonds im Sinne des § 163 InvFG 2011 sind jedenfalls alle Emittenten zu erheben.

Dokumentationsanforderungen

§ 5. Die herangezogenen Informationen und Bewertungen für die Aufteilung gemäß § 2 Abs. 2 auf die unterschiedlichen Veranlagungskategorien gemäß der **Anlage** sind nachvollziehbar zu dokumentieren. Ebenso ist die vereinfachende Aufteilung gemäß § 2 Abs. 3 und die Methodik für die in § 4 angeführte mathematische Berechnung entsprechend zu dokumentieren.

Meldetechnische Bestimmungen

§ 6. Die Meldungen gemäß § 1 sind in standardisierter Form einschließlich sämtlicher für die Aufsicht über Pensionskassen erforderlichen Datenspezifikationen und -merkmale auf elektronischem Wege an die FMA zu erstatten. Dabei sind die Datensatzmerkmale einschließlich des Datensatzaufbaues sowie technische Übertragungsvorgaben einzuhalten.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 7. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2012 in Kraft. Die Bestimmungen dieser Verordnung sind erstmalig auf die Meldung zum Stichtag 31. März 2012 anzuwenden.

(2) Die Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) betreffend die Gliederung der Quartalsausweise gemäß § 36 Abs. 4 des Pensionskassengesetzes (Quartalsmeldeverordnung), BGBI. II Nr. 382/2005, in der Fassung der Verordnung BGBI. II Nr. 272/2011, tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2011 außer Kraft und ist letztmalig auf die Meldung zum Stichtag 31. Dezember 2011 anzuwenden.

(3) Soweit in dieser Verordnung auf Bestimmungen anderer Verordnungen der Finanzmarktaufsichtsbehörde verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Ettl Pribil

Anlage**Vermögensausweis je Veranlagungs- und Risikogemeinschaft**

Positionsnummer	Veranlagungskategorie
110	Kassenbestände und kurzfristige Einlagen
130	Guthaben bei Kreditinstituten
160	Ankauf und Verkauf von Vermögenswerten
170	Derivate auf Fremdwährung, zur Absicherung
180	Derivate auf Fremdwährung, nicht zur Absicherung
190	Kassenposition aus Derivate auf Fremdwährung
100	Summe Guthaben und Kassenbestände
210	Darlehen und Kredite an Gebietskörperschaften
220	Darlehen und Kredite an Kreditinstitute
230	Sonstige Darlehen und Kredite
200	Summe Darlehen und Kredite
310	Schuldverschreibungen von Gebietskörperschaften, Investment Grade
315	Schuldverschreibungen von Gebietskörperschaften, sonstige
320	Schuldverschreibungen von Kreditinstituten, Investment Grade
325	Schuldverschreibungen von Kreditinstituten, sonstige
330	Schuldverschreibungen von sonstigen Unternehmen, Investment Grade
335	Schuldverschreibungen von sonstigen Unternehmen, sonstige
372	Derivate auf Zinsinstrumente von Gebietskörperschaften, zur Absicherung
374	Derivate auf Zinsinstrumente von sonstigen Emittenten, zur Absicherung
382	Derivate auf Zinsinstrumente von Gebietskörperschaften, nicht zur Absicherung
384	Derivate auf Zinsinstrumente von sonstigen Emittenten, nicht zur Absicherung
390	Kassenposition aus Derivate auf Zinsinstrumente
300	Summe Schuldverschreibungen
410	Aktien
420	Aktienähnliche begebare Wertpapiere
430	Sonstige Beteiligungen
470	Derivate auf Aktieninstrumente, zur Absicherung
480	Derivate auf Aktieninstrumente, nicht zur Absicherung
490	Kassenposition aus Derivate auf Aktieninstrumente
400	Summe Aktien
510	Immobilien
560	Immobilienfinanzierung
570	Derivate auf Immobilien, zur Absicherung
580	Derivate auf Immobilien, nicht zur Absicherung
590	Kassenposition aus Derivate auf Immobilien
500	Summe Immobilien
610	Strukturierte Wertpapiere mit Kapitalgarantie
620	Strukturierte Wertpapiere ohne Kapitalgarantie
630	Besondere Vermögenswerte
670	Derivate auf sonstige Vermögenswerte, zur Absicherung
680	Derivate auf sonstige Vermögenswerte, nicht zur Absicherung

690	Kassenposition aus Derivate auf sonstige Vermögenswerte
600	Summe Sonstige Vermögenswerte
800	Summe Vermögen
810	hievon Volumen Direktveranlagung
820	hievon Volumen nicht durchgerechnet
830	hievon Veranlagung in fremder Währung (vor Derivate)
835	hievon Veranlagung in fremder Währung (nach Derivate)
840	hievon Veranlagung an nicht geregelten Märkten
850	hievon Veranlagung HTM gewidmet (HTM Wert)
855	hievon Veranlagung HTM gewidmet (Marktwert)
860	hievon Rückveranlagung bei Arbeitgebern
861	hievon Veranlagung bei einem Emittenten
862	hievon Veranlagung bei einer Unternehmensgruppe
863	hievon Guthaben und Kassenbestände bei einer Kreditinstitutsgruppe